

### **§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemäß § 7 Abs. 6 der Prüfungsordnung in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.

(2) Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

### **§ 11 Studienentgelte**

Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement werden Studienentgelte erhoben.

### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Erste Änderung der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung für die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 18.12.2008 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20.01.2009 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 21.01.2009 die Änderung genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach dieser Promotionsordnung die Doktorgrade:
- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)  
für die Fachgebiete Optik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie sowie Astronomie/Astrophysik
  - Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.)  
für die Fachgebiete Materialwissenschaft und Technische Physik."
2. In den § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 5 Satz 1 wird vor den Worten "promovierten Mitglieder" das Wort "anwesenden" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach Satz 4 eingefügt:  
"Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO). Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mitgetragen wird."
  - b) Abs. 3 wird gestrichen.
  - c) Abs. 4 wird zu Abs. 3.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
"Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen."
  - b) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort "Privatdozenten" eingefügt "oder Nachwuchsgruppenleiter".
  - c) Nach Abs. 4 wird Abs. 5 neu eingefügt:  
"Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten. Der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen (Betreuungsvereinbarung). Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden."
  - d) Die bisherigen Abs. 5 und Abs. 6 werden zu Abs. 6 und Abs. 7.
5. In § 5 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen sowie im Punkt 2. das Wort "Zusammenfassung" durch das Wort "Thesen" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Hochschullehrer" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleiter" eingefügt.
  - b) Im Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Hochschullehrern" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleitern" eingefügt.
  - c) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
7. Im § 8 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort "Dekanats" durch "Dekans" ersetzt.

## 8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird nach "folgende Prädikate:" eingefügt: summa cum laude (ausgezeichnete bzw. überragende Arbeit)
- b) Im Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Hochschullehrer" ein Komma und das Wort "Nachwuchsgruppenleiter" eingefügt.

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "wird" durch "werden" ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Das Prädikat der Dissertation ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Gutachten, wobei das Prädikat "summa cum laude" der Note "1" mit dem Wichtungsfaktor zwei entspricht. Alle anderen Noten werden mit dem Faktor eins gewichtet. Wurden zusätzliche Gutachten eingeholt, weil ein Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat, so werden bei der Berechnung des Mittels die Noten aller Gutachter berücksichtigt, die die Annahme der Arbeit empfohlen haben. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll nach Berechnung des Mittels geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie die Veränderung der errechneten Note rechtfertigen. Ist das der Fall, so kann die als Mittelwert berechnete Note der Dissertation maximal um eine Note verändert werden. Dabei kann jedoch keine schlechtere Note als 3 erteilt werden.

Sind alle Prädikate ohne Einschränkung "magna cum laude", kann das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben werden, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben: magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3).“

- c) Im Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Dissertation und die Disputation. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so ist die Note der Dissertation für das Gesamtprädikat der Promotion ausschlaggebend."

## 10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite der Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen."

- b) Nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu eingefügt:

"Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 6 Monaten zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich."

11. Absatz 2 der Anlage 2: Prüfungsfächer erhält die folgende Fassung:

"Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung zum Dr.-Ing. sind:

- Materialwissenschaft
- Technische Physik
- Festkörperphysik
- Optik
- Fachgebiete der Chemie
- Astronomie/Astrophysik"

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Die Änderung der Promotionsordnung gem. Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.
- (2) Für die Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits eröffnet waren, gelten die Bestimmungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung fort.

Jena, 21. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke  
Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr. R. Kowarschik  
Dekan  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

## **Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Januar 2009**

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl S. 601, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 [GVBl 535]) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Satzung. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 20.01.2009 beschlossen, der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22.01.2009 genehmigt.

### **§ 1 Betrieb gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“**

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 4 ThürHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne